

VEREINSSATZUNG VOM 2. AUGUST 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Landessieger und Freunde von Jugend debattiert Bayern“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Förderung des Projekts „Jugend debattiert“ in Bayern und die Förderung einer gepflegten Debatten- und politischen Streitkultur.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen die Vereinsmitglieder das Projekt „Jugend debattiert“ in Bayern durch Vorträge zu „Jugend debattiert“ und zur politischen Debattenkultur an weiterführenden Schulen, Jurorentätigkeit bei Wettbewerbsveranstaltungen von „Jugend debattiert“, Ausbildung von Juroren für „Jugend debattiert“ und durch Schaubebatten, um das Projekt „Jugend debattiert“ vorzustellen.
- (3) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Grüneburgweg 105, 60323 Frankfurt am Main, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung von „Jugend debattiert“, zu verwenden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c. durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
 - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

- (7) Über den Ausschluss gemäß Abs. 6c dieses Paragraphen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Der / Die bayerische Landesbeauftragte von Jugend debattiert wird mit dessen Zustimmung Vereinsmitglied kraft Amtes. Er / Sie ist von der Beitragspflicht befreit. Er / Sie hat gegenüber dem Vorstand ein Auskunfts- und Informationsrecht. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Amtes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechts der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

§ 8 Jahresbeitrag der Mitglieder

- (1) Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Eintrittsjahr und im Austrittsjahr voll zu entrichten.

- (4) Der erweiterte Vorstand ist vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) (entfällt)
- (4) (entfällt)
- (5) (entfällt)
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a. dem Vorstand
 - b. Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können.
- (7) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für zwei Jahre bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- (8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Die Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 2 Beisitzer / -innen angehören. Die Beisitzer müssen Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit der Beisitzer / -innen beträgt 2 Jahre. Eine beliebig häufige Wiederwahl der Beisitzer / -innen ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beisitzers / -in, muss das vakante Vorstandsamt nicht zwingend neu besetzt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt in jedem Falle auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, Diese wird den Vereinsmitgliedern schriftlich oder über E-Mail mitgeteilt. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder auf ihre rechtliche Möglichkeiten, die Geschäftsordnung im Rahmen einer Mitgliederversammlung ändern zu können, hinzuweisen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder über E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. In der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes

- c. die Wahl des gesamten Vorstandes
 - d. die Änderung der Vereinssatzung
 - e. die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Umlagen
 - f. Entscheidungen über Anträge
 - g. die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nicht zwingend etwas anderes ergibt.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (10) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen. Auf dem Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung festgehalten werden.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind stets zu protokollieren. Dabei soll das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Für den Fall, dass kein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Schriftführer. Das Protokoll ist im Fall der Verhinderung des Vorstands vom gewählten Versammlungsleiter und von dem Vereinsmitglied, welches aus der Mitte der Mitgliederversammlung zum Schriftführer gewählt wurde, zu unterzeichnen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim zuständigen Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Oktober 2009 errichtet und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 2. August 2025.